

Planfeststellungsverfahren

„Barrierefreier Ausbau der Haltestelle Heesenstraße / Neubau von Hochbahnsteigen (Stadtbahnlinie U 75)“ (Düsseldorf)

Einzelfallprüfung nach §§ 5 ff UVPG (Screening)



- Erläuterungsbericht -

Anlage 10.1 der Antragsunterlagen



(Deckblatt: Bildaufnahme Juli 2018 / Quelle: NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)

Auftraggeber:

Rheinbahn AG
Lierenfelder Straße 42
40 231 Düsseldorf



im Auftrag der
Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
- Amt für Verkehrsmanagement -
Auf'm Hennekamp 45
40 225 Düsseldorf

aufgestellt:



Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung

Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00
E-mail: Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de
www.normann-landschaftsarchitekt.de

Stand: 28. Februar 2019 (Fortschreibung der Fassung v. 27. Juli 2018)
Der Bericht besteht aus 18 Seiten.

INHALT	SEITE	
1	VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG	4
2	EINZELFALLPRÜFUNG	13
2.1	Merkmale des Vorhabens / Projektkriterien	13
2.2	Standort des Projektes / Standortkriterien	14
2.3	Berücksichtigung des offensichtlichen Ausschlusses von Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Vorhabenträgers	17
2.4	Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	17
<u>Abbildungen:</u>		
Abb. 1:	Haltestelle Heesenstraße - Lage im Raum	6
Abb. 2:	Luftbild - Betrachtungsraum	7
Abb. 3:	Geplanter Mittelbahnsteig Heesenstraße (WENDT Juli 2018)	8
Abb. 4:	Baustelleneinrichtungsfläche Hst. Heesenstraße (WENDT Juli 2018)	12
<u>Tabellen:</u>		
Tab. 1:	Merkmale des Vorhabens / Projektkriterien	13
Tab. 2:	Standort des Projektes / Standortkriterien	14ff
(Screeningbogen: Landeshauptstadt Düsseldorf)		
<u>Fotos:</u>		
Foto 1:	Blick von der Haltestelle Heesenstr. Richtung Osten	9
Foto 2:	Blick von der Haltestelle Heesenstr. Richtung Westen (Hst. Aldekerkstraße)	9
Foto 3:	Blick auf die Bushaltestelle Heesenstraße auf der Nordseite der Heerdter Landstraße	10
Foto 4:	Blick auf die Wohnbebauung an der Heerdter Landstraße, nördlich Stadtbahn-Haltestelle	10
Foto 5+6:	Blick auf die Bebauung an der Heerdter Landstraße, südlich Stadtbahn-Haltestelle	11
Foto 7:	Blick auf die Rasenfläche, die temporär und unter Erhalt der Ersatzbäume als BE-Fläche genutzt werden soll.	12

(Bildaufnahmen 1 - 6: 2013, Bildaufnahme 7: Juli 2018 / NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH)



1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Die Rheinbahn AG und die Stadt Düsseldorf beabsichtigen den barrierefreien Ausbau der Stadtbahn - Haltestelle „Heesenstraße“ der Stadtbahnlinie U75 in Düsseldorf.

Seitens der Rheinbahn AG soll hierfür bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) beantragt werden.

Gegenstand des Antrages auf Erteilung einer Genehmigung für den Bau und den Betrieb nach dem PBefG sind der Bau eines Hochbahnsteiges in Mittellage einschl. Zugänge, die betriebstechnische Ausrüstung sowie der Betrieb der Haltestelle „Heesenstraße“.

Es werden die beiden vorhandenen Niedrigbahnsteige in einen 95 cm hohen Hochbahnsteig umgebaut. Die angrenzenden Straßenflächen werden in Folge der Haltestellenplanung umgeplant bzw. neu geordnet (siehe Abb. 3).

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich grundsätzlich aus der Anlage 1 des „Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (vgl. §§ 1 und 2 UVPG). Das UVPG wurde zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl I S. 3370) geändert.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 / UVPG unter Pkt. 14.11 aufgeführt („Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen“).

Für die unter Pkt. 14.11 (Anlage 1 / UVPG) aufgeführten Vorhaben ist eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ vorgesehen.

Gemäß § 5 Absatz 1 UVPG (Feststellung der UVP-Pflicht) stellt die zuständige Behörde (hier: Bezirksregierung Düsseldorf) auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

§ 9 UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben:

Es wird davon ausgegangen, dass für die vorhandene Haltestelle Aldekerkstraße seinerzeit keine UVP durchgeführt wurde.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 / UVPG

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind
oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend.



Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion soll die Überprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** zu besorgen sind. Zur Feststellung einer Besorgnis ist eine kursorische Prognose mit begrenzter Prüfungstiefe durchzuführen.

Rechtstatsächliche Untersuchungen wissenschaftlicher Art sind mit dieser Art der Prüfung regelmäßig nicht vereinbar, da sie zumeist sehr zeitaufwendig sind und damit den Verfahrensbeginn hindern. Erkenntnisse gewinnt die Behörde aus den Unterlagen des Vorhabenträgers und aus eigenen vorhandenen Quellen.

Zur Vermeidung weiterer Wiederholungen wird auf den weiterhin gültigen „Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten“ des Bundesumweltministeriums (Endfassung v. 14.08.2003) sowie GASSNER / WINKELBRANDT / BERNOTAT (“UVP und strategische Umweltprüfung” / Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung, 2010) verwiesen.

Das Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung **NORMANN Landschaftsarchitekten PartGmbH** (Düsseldorf) wurde mit der vorliegenden Einzelfallprüfung nach §§ 5ff UVPG (Screening) beauftragt. Zur Beurteilung der Projekt- und Standortkriterien erfolgte im 16. Januar 2018 eine einmalige Ortsbegehung.

Um Textbeiträge innerhalb der Tabellen in Kapitel 2.1 und 2.2 möglichst knapp und straff zu halten, wird auf die folgenden Anlagen des Genehmigungsantrages verwiesen:

- Anlage 1: Erläuterungsbericht
- Anlage 4 - 9: Projektpläne
- Anlage 11.1: Schalltechnische Untersuchung
- Anlage 11.2: Erschütterungstechnische Untersuchung
- Anlage 12.1: Erläuterungsbericht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (LFB)
- Anlage 12.2 – 12.3: Planwerk LFB



Abb. 1: Haltestelle Heesenstraße - Lage im Raum
(unmaßstäblich / Quelle: www.tim-online.nrw.de)

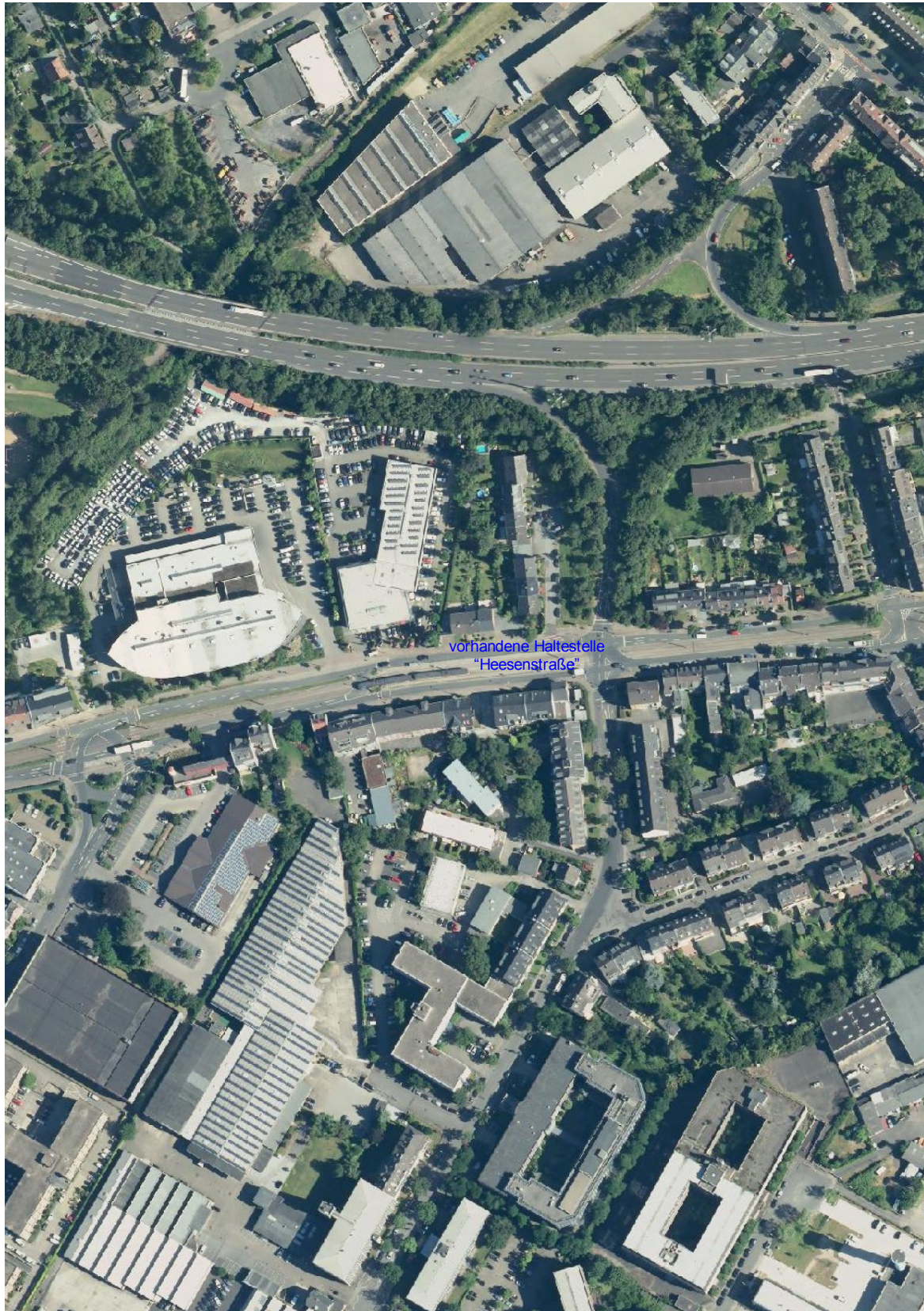


Abb. 2: Luftbild – Betrachtungsraum
(unmaßstäblich / Quelle: www.tim-online.nrw.de)

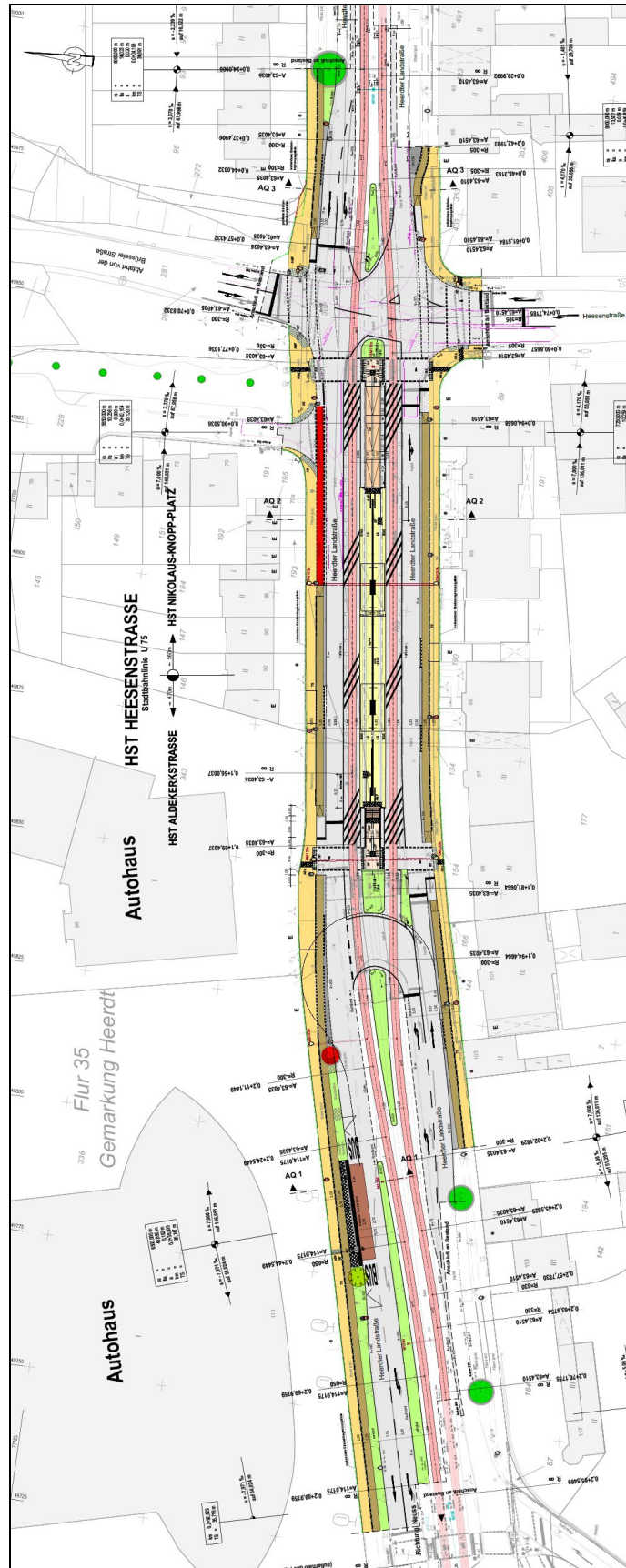


Abb. 3: Geplanter Mittelbahnsteig Heesenstraße
(Quelle: INGENIEURBÜRO WENDT Juli 2018)



Foto 1: Blick von der Haltestelle Heesenstr. Richtung Osten



Foto 2: Blick von der Haltestelle Heesenstr. Richtung Westen (Hst. Aldekerkstraße)



Foto 3: Blick auf die Bushaltestelle Heesenstraße auf der Nordseite der Heerdter Landstraße



Foto 4: Blick auf die Wohnbebauung an der Heerdter Landstraße, nördlich Stadtbahn-Haltestelle



Foto 5+6: Blick auf die Bebauung an der Heerdter Landstraße, südlich Stadtbahn-Haltestelle



Foto 7: Blick auf die Rasenfläche, die temporär und unter Erhalt der Ersatzbäume als BE-Fläche genutzt werden soll (siehe Abb. 4).

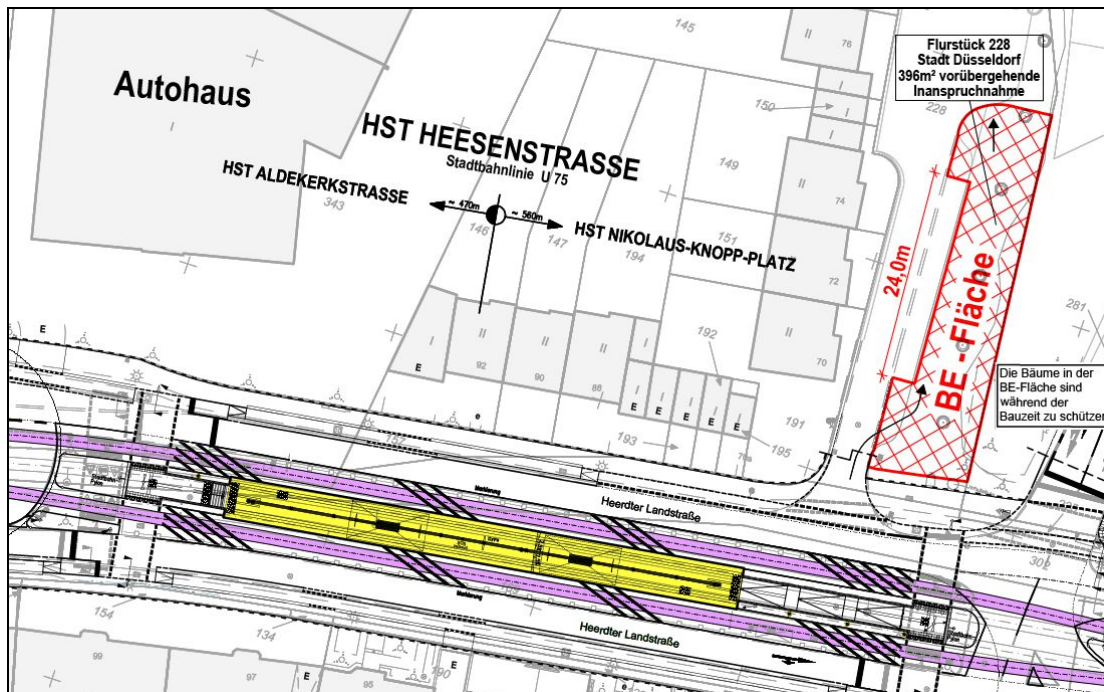


Abb. 4: Baustelleneinrichtungsfäche Hst. Heesenstraße (WENDT Juli 2018)



2 EINZELFALLPRÜFUNG

2.1 Merkmale des Vorhabens / Projektkriterien (zunächst unabhängig vom vorgesehenen Standort)

Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
1.1 Größe des Vorhabens (Bodennutzung)	Fläche: + > 1ha - < 1ha	-
	Höhe: + > 10m - < 10m	-
	Untergeschoss: + > 6m - < 6m	-
	versiegelte Fläche: + > 0,5 ha - < 0,5 ha	-
1.2 Nutzung der Schutzgüter Wasser und Landschaft	GW-Nutzung/Einl. Oberflächengewässer + ja - nein	-
	Landschaftsbild: + ja - nein	-
1.3 Abfallerzeugung (fester Abfall)	Hausmüll/hausmüllähn. Gewerbeabf.: -	-
	andere Abfälle/insb. Sonderabfall: +	(+) nur in der Bau- phase
1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen im Plangebiet oder der Umgebung	Lärm: (Gewerbe, Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen, Sportanlagen, Fluglärm ...) + ja / - nein	*
	Schwingungen: (Erschütterungen und Körper- schall von Gewerbe, Bahnanlagen ...) + ja / - nein	-
	Luft/Gerüche: Gewerbe/Industrie + ja / - nein	-
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	BlmSchG-Anlage + ja / - nein	-
sonstige Erhebliche Merkmale des Projektes mit Bezug zu den Schutzgütern einschl. ihrer Wechselwirkungen		-
Kumulierung mit anderen Projekten	+ ja / - nein mit folgenden: _____	-

Tab. 1: Merkmale des Vorhabens / Projektkriterien (Screeningbogen: Landeshauptstadt Düsseldorf)

Legende Tab. 1 und 2:

- * UVP-Pflicht erscheint aufgrund dieses Kriteriums gegeben, - kein Hinweis auf UVP-Pflicht
- + deutet auf UVP-Pflicht hin, wenn auch weitere Bereiche betroffen sind,
- (+) untergeordnete bzw. temporäre Bedeutung und/oder Bestand



2.2 Standort des Projektes / Standortkriterien

(ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem Einwirkungsbereich)

Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
2.1 Nutzungskriterien: bestehende Nutzung des Gebietes als Fläche für		
• Siedlung	+ ja / - nein	-
• Erholung	Vorrangfläche * Vorbehaltsfläche + keine Einstufung -	-
• land-, forst-, und fischerei- wirtschaftliche Nutzungen	+ ja / - nein	-
• sonstige wirtschaftliche Nutzungen (Gewerbe/Industrie/Einzelhandel)	+ ja / - nein	-
• sonstige öffentliche Nutzungen (Sportanlage / FfG-Fläche)	+ ja / - nein	-
• Verkehr	+ ja / - nein	+
• Ver- und Entsorgung	+ ja / - nein	-
• sonstige Nutzungen	+ ja / - nein	-
Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
2.2 Qualitätskriterien: Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von		
• Wasser	Vorrangfläche * Vorbehaltsfläche + keine Einstufung -	-
• Boden	Vorrangfläche * Vorbehaltsfläche + keine Einstufung -	-
• Stadtklima	Vorrangfläche * Vorbehaltsfläche + keine Einstufung -	-

Tab.2: Standort des Projektes / Standortkriterien (Screeningbogen: Landeshauptstadt Düsseldorf)

Legende Tab. 1 und 2:

* UVP-Pflicht erscheint aufgrund dieses Kriteriums gegeben, - kein Hinweis auf UVP-Pflicht

+ deutet auf UVP-Pflicht hin, wenn auch weitere Bereiche betroffen sind,

(+) untergeordnete bzw. temporäre Bedeutung und/oder Bestand

Fortsetzung Tab. 2

Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
• Stadtklima in Lasträumen	offensichtl. Auswirk. + (Riegel, großflächige Versiegelung,...) Auswirk. unwahrsch. - (begrünte Dächer, positive Grünbilanz,...)	-
• Arten- und Biotopschutz	Vorrangfläche * Vorbehaltsfläche + keine Einstufung -	-
• Altlasten	Altablagerung oder Altstandort + weder AA noch AS -	-
2.3 Schutzkriterien: Belastbarkeit der Schutzgüter unter Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes:		
a) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete gem. §§ 31 ff BNatSchG, nach Bekanntmachung im Bundesanzeiger (FFH)	* ja / - nein	-
b) Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete nach § 22 BNatSchG (außerhalb von lit a)	* ja / - nein	-
c) Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG und einstweilig sichergestellte Landschaftsschutzgebiete nach § 22 BNatSchG (außerhalb von lit a)	* ja / - nein	-
d) gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG (außerhalb von lit. a und b)	* ja / - nein	-
e) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: z.B. Luftreinhalteplan der Stadt Düsseldorf	+ ja / - nein	(+)

Tab.2: Standort des Projektes / Standortkriterien (Screeningbogen: Landeshauptstadt Düsseldorf)

Legende Tab. 1 und 2:

* UVP-Pflicht erscheint aufgrund dieses Kriteriums gegeben, - kein Hinweis auf UVP-Pflicht

+ deutet auf UVP-Pflicht hin, wenn auch weitere Bereiche betroffen sind,

(+) untergeordnete bzw. temporäre Bedeutung und/oder Bestand

Fortsetzung Tab. 2

Kriterien	knappe Aussagen dazu	* + -
f) Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (soweit in amtlichen Listen oder Karten verzeichnet)	+ ja / - nein	-
g) Waldgebiete außerhalb von lit. a-d	+ ja / - nein	-
h) nach Baumschutzsatzung geschützte Bäume oder Sträucher in erheblichem Umfang	+ ja / - nein	-
sonstige ökologische Empfindlichkeit des Gebietes	+ ja / - nein	-

Tab.2: Standort des Projektes / Standortkriterien
(Screeningbogen: Landeshauptstadt Düsseldorf)

Summarische Auswertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Projektkriterien			Standortkriterien									sonstige ökologische Empfindlichkeit		
			Nutzungskriterien			Qualitätskriterien			Schutzkriterien					
*	+	-	*	+	-	*	+	-	*	+	-	*	+	-
1	(1)	12	0	1	7	0	0	6	0	(1)	7	0	0	1
Summe			*									1		
			+									1 + (2)		
			-									33		

* UVP-Pflicht erscheint aufgrund dieses Kriteriums gegeben, - kein Hinweis auf UVP-Pflicht
+ deutet auf UVP-Pflicht hin, wenn auch weitere Bereiche betroffen sind, (+) untergeordnete bzw. temporäre Bedeutung

Auswertung: i.d.R. ist bei einer *-Bewertung oder bei mindestens 5-10 +-Bewertungen von einer UVP-Pflicht auszugehen

(Quelle: Screeningbogen - Landeshauptstadt Düsseldorf)

Anmerkung:

Die Ermittlung der Auswirkungen des Projektes auf die Umwelt erfolgte unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:

- dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

2.3 Berücksichtigung des offensichtlichen Ausschlusses von Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Vorhabenträgers

Nach der schalltechnischen Untersuchung (I.B.U., **Anlage 11.1** der Antragsunterlagen) wird im Zuge der Umbaumaßnahme die Heerdter Landstraße mit einem lärmoptimierten Belag ausgestattet, der die zu erwartenden kritischen Pegeländerungen z.T. ausgleichen soll.

Gemäß Erschütterungstechnischer Untersuchung (I.B.U., **Anlage 11.2** der Antragsunterlagen) ist nicht auszuschließen, dass in Teilabschnitten die Anhaltswerte für Erschütterungsimmissionen nach DIN 4150-2 nach den Umbaumaßnahmen überschritten werden. Den Prognoseberechnungen zufolge werden die Erschütterungsimmissionen im Vergleich zu dem betrachteten Ist-Zustand hierbei zwar zunehmen, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese Steigerung größer als 25% und damit spürbar und wesentlich ist.

Schutzmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Minderung der Schwingungsemissionen sind nicht erforderlich.

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (NORMANN, **Anlage 12** der Antragsunterlagen) werden umfangreiche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert und festgelegt.

Unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, der einschlägigen Sicherheitsvorschriften, der anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung des Gewässer-, Boden- sowie Landschafts- und Artenschutzes können erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Es ist beabsichtigt, den entfallenden (nicht nach Satzung geschützten) Baum vor Ort zu ersetzen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand kann davon ausgegangen werden, dass auch die ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanz ausgeglichen sein wird.

2.4 Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Die möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien in den Kapiteln 2.1 und 2.2 beschrieben und unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.3 aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen beurteilt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter und Landschaft auch unter Berücksichtigung der o.g. Fachgutachten keinen wesentlichen Auswirkungen im Sinne des UVPG ausgesetzt sind.

Das gilt auch für das Schutzgut Fläche. Das Schutzgut Fläche ist nicht als Teil des Schutzguts Boden, sondern in eigenständiger Weise zu berücksichtigen. Für den Flächenverbrauch (Indikator „Siedlungs- und Verkehrsfläche“) als eine wichtige Größe der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung liegt mit einer Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme auf max. 30 ha/Tag bis 2020 eine klar definierte Zielgröße vor.

Unter dem Schutzgut Fläche ist daher in erster Linie der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Aus- bzw. Umbau einer bestehenden Haltestelle und steht im Einklang mit der o.g. Nachhaltigkeitsstrategie.

Nach der schalltechnischen Untersuchung (I.B.U., **Anlage 11.1** der Antragsunterlagen) ist der Umbau der Haltestelle „Heesenstraße“ schalltechnisch nicht unproblematisch und führt zu Überschreitungen von Grenzwerten nach der 16. BImSchV im Bereich Schienenverkehr und Straßenverkehr. Es ergeben sich für einige Immissionsorte an der Heerdter Landstraße Ansprüche auf Schallschutz dem Grunde nach. D.h., es ergeben sich wesentliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit).

Ergebnis:

Mit Blick auf die oben beschriebenen und in der schalltechnischen Untersuchung dokumentierten kritischen Pegeländerungen ergibt sich im vorliegenden Fall formal eine UVP-Pflicht (siehe hierzu auch Anlage 10.2 der Antragsunterlagen / UVP-Bericht).

Die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen werden insbesondere im Rahmen der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung (**Anlage 11.1** und **11.2** der Antragsunterlagen) sowie des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (**Anlage 12** der Antragsunterlagen) ermittelt und beurteilt.

Dabei werden die gesetzlich vorgegebenen Instrumente vollständig und nachvollziehbar abgearbeitet.

Die Planung wirkt sich nicht auf andere Staaten, Bundesländer oder Regierungsbezirke aus.

Düsseldorf, den 28. Februar 2019

Christoph I b a c h
(Landschaftsarchitekt AK-NW)

